Verantwortliche der Ladungssicherung

-Rechtsvorschriften

Fortbildungsveranstaltung Regionaler Arbeitskreis Hildesheim

17.06.2010 Holzminden

Überwachung der Ladungssicherung: Betrachtungen zwischen Theorie und Praxis

- Zusammenhänge der Rechtsvorschriften mit ihren Besonderheiten
- Verantwortlichkeiten unter Berücksichtigung verschiedener Rechtsvorschriften
- Kontrollergebnisse einmal anders betrachtet
- Hinweise zur Mangelvermeidung

Verantwortliche?

Zusammenhänge der Rechtsvorschriften mit ihren Besonderheiten

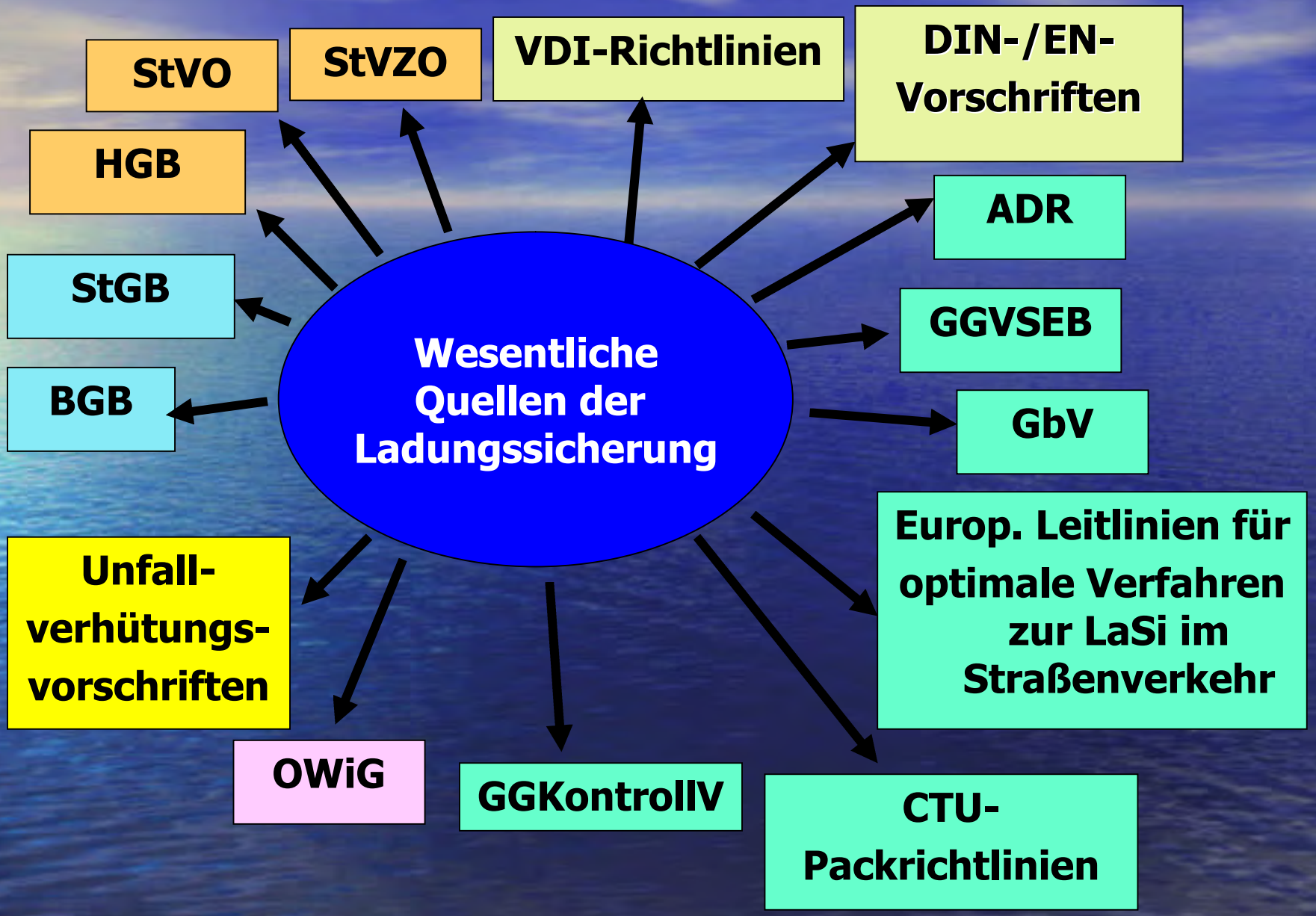

Personelle Kriterien der Ladungssicherung in den Rechtsvorschriften

Zusammenhänge der Rechtsvorschriften mit ihren Besonderheiten

Die Bedingungen für eine ordnungsgemäße Lasi gelten als erfüllt, wenn z.B.
die BG-Vorschrift Fahrzeuge (BGV D 29)
eingehalten wurde

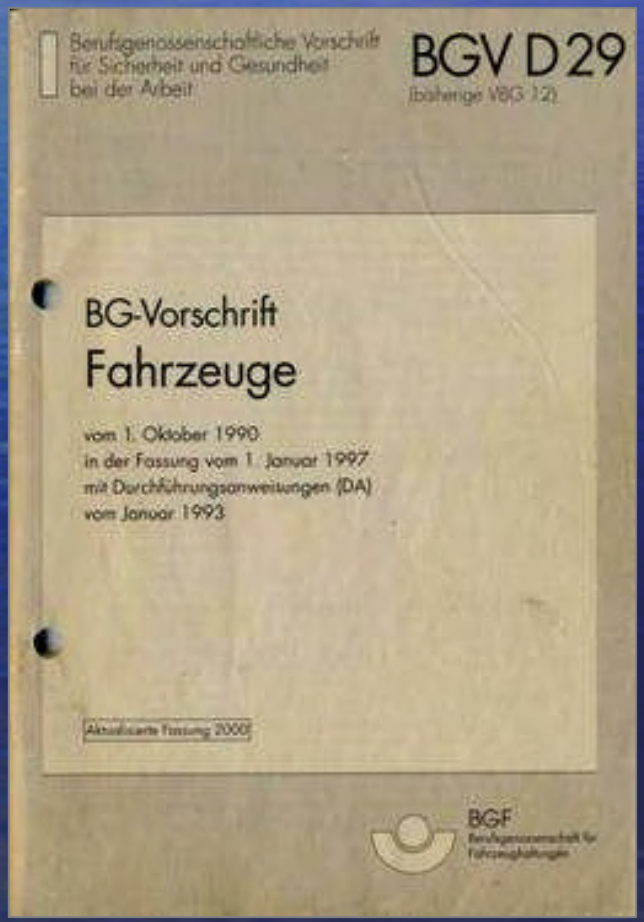

Zusammenhänge der Rechtsvorschriften mit ihren Besonderheiten

Die Bedingungen für eine ordnungsgemäße Lasi gelten als erfüllt, wenn z.B.
Die Bedingungen von BGI 649 (Ladungssicherung auf Fahrzeugen) beachtet wurden

BGI 649
Ladungssicherung auf Fahrzeugen
Ein Handbuch für Unternehmer, Einsatzplaner, Fahr- und Ladepersonal
(bisher ZH 1/413)
Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen
3. Auflage 2002

Die Bedingungen für eine ordnungsgemäße Lasi gelten als erfüllt, wenn z.B.

... sowie

- das Arbeitsschutzgesetz (§§ 5, 6 – Gefährdungsbeurteilung, Dokumentation),

umgesetzt werden.

Weitere Vorschriften:

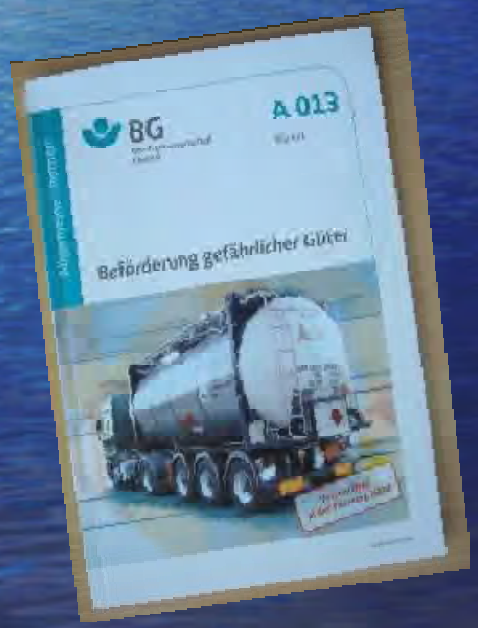

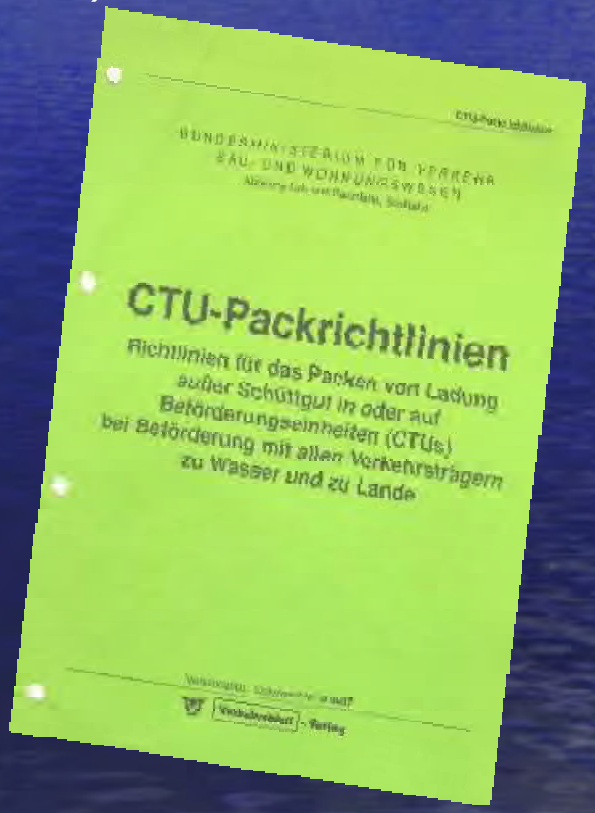

Verantwortliche im Überblick:

- Fahrer / Fahrzeugführer
- Halter / Beförderer
- Absender
- Frachtführer (Spediteur)
- Verlader
  (Leiter der Ladearbeit)

Verhaltensnorm

§ 22 StVO

- § 22 StVO fordert, dass die Ladung einschließlich Geräte zur Ladungssicherung so zu verstauen und zu sichern, dass sie selbst bei Vollbremsungen oder plötzlichen Ausweichbewegungen nicht verrutschen, umfallen, hin- und herrollen, herabfallen oder vermeidbaren Lärm erzeugen können. Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

  2006 Übernahme von Gerichtsurteilen

- **Eine konkrete Gefährdung Anderer wird dabei nicht vorausgesetzt!**

Ladungssicherung

- Selbst die abstrakte Möglichkeit, dass die Ladung im Fahrbetrieb auf der Ladefläche verrutschen könnte, stellt bereits eine verfolgbare Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit dar.
- Zum normalen Fahrbetrieb gehören auch **Vollbremsungen, Ausweichmanöver und schlechte Wegstrecke.**

Betriebsgefahr

Von einer ungesicherten Ladung geht eine **latente Betriebsgefahr** mit einer wesentlichen Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit aus, da permanent die Möglichkeit besteht, dass die Ladung von der Ladefläche fällt, wodurch andere Verkehrsteilnehmer gefährdet werden

Rechtsprechung

- **Sicherung der Ladung entsprechend den anerkannten Regeln der Technik**
- **Grundsatzurteil zum Fahrerverstoß gem. § 22 Abs. 1 StVO**

- Die VDI - Richtlinie 2700 „Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen" ist bei der Bestimmung der nach § 22 I StVO erforderlichen Sicherungsmaßnahmen allgemein zu beachten; sie unterliegt als „objektiviertes Sachverständigengutachten" jedoch der richterlichen Nachprüfung.
- ***OLG Koblenz. Beschluss v. 6. 9. 1991 - 1 Ss 265/91***

Ahndung nach § 22 StVO

- **Eine Ahndung ist nur nach § 22 StVO möglich.**
- **Nicht von Bedeutung ist, ob der Fahrer bei der Beladung des Fahrzeugs anwesend war, selbst geladen hat oder die Fahrt nach Feststellung eines Ladungssicherungsverstoßes nicht unterbrochen hat.**
- **Vorwerfbarkeit !**

§ 23 StVO
Sonstige Pflichten des Fahrzeugführers

- Der Fahrzeugführer muss dafür sorgen, dass das Fahrzeug, der Zug, das Gespann sowie die Ladung ... vorschriftsmäßig sind, und dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder Besetzung nicht leidet.

Ahndung nach § 23 StVO

- **Eine Ahndung nach § 23 StVO ist gegen den Fahrer nur möglich, wenn eine Ahndung nach § 22 StVO nicht in Frage kommt.**

- **Auffangtatbestand, aber mit vielen zusätzlichen Pflichten versehen.**
  - **Schuhwerk, Bremsprobe, Kontrolle**

Verantwortlichkeit des Halters

- **Verantwortlichkeit des Halters für die Ausrüstung des Fahrzeugs**
- **Grundsatzurteil zum Halterverstoß gemäß § 31 Abs. 2 StVZO**

- *„Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen" umfasst die gegenwärtig technisch anerkannten Beladungsregeln und ist deshalb allgemein zu beachten.*

- ***OLG Düsseldorf Beschluss v. 18. 7. 1989 - 5 Ss (OWi) 274/89 - (OWi) 111/89 I***

§ 31 Abs. 2 StVZO
Verantwortung für den Betrieb der Fahrzeuge

- ***Der Halter darf die Inbetriebnahme nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muss, ... dass das Fahrzeug, der Zug, das Gespann, die Ladung oder die Besetzung nicht vorschriftsmäßig ist oder dass die Verkehrs-sicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung leidet.***
- ***§ 30 Abs. 1 StVZO: Fahrzeuge müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass u.a. ihr verkehrsüblicher Betrieb niemanden schädigt oder mehr als unvermeidbar gefährdet, behindert oder belästigt. – Beschaffenheit der Fahrzeuge-***

Fahrzeugaufbauten, wie die Stirnwand, bieten nur scheinbar immer Sicherheit

Halter

- **Verantwortlichkeit des Fahrzeughalters**
- Der Halter ist für die vorschriftsmäßige Ausrüstung, Besetzung und die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs verantwortlich.

- Der Fahrzeughalter ist zu regelmäßigen Kontrollen verpflichtet. Er genügt jedoch seiner Überprüfungspflicht auch durch eine **gelegentliche Inaugenscheinnahme.**
- Er kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht auch eines **Fuhrparkleiters, Betriebsleiters** o.ä. bedienen.
- Beachte hierzu auch § 9 OWiG (wichtig für Leiter des Fahrdienstes von Betrieben oder Behörden). Danach kann eine Ahndung gegen den Beauftragten nur dann erfolgen, wenn die Beauftragung ausdrücklich und unter klarer Bezeichnung der Pflichten erfolgt ist.
- OLG Düsseldorf. ***Quelle: VerkMitt. 83 Nr. 17***

- Zu beachten ist auch § 130 OWiG zur Verletzung der Aufsichtspflicht.

Ahndung

Eine Ahndung nach § 31 StVZO ist gegen den Halter möglich, wenn er das Fahrzeug nicht ausreichend mit den Ladungs-sicherungshilfsmitteln ausgerüstet hat, die für diesen Transport erforderlich waren.

Absender und Frachtführer

- Mit dem Transportrechts-Reformgesetz (TRG) wurde mit Wirkung vom 01.07.1998 der vierte Abschnitt in das HGB neu eingeführt. Er enthält u.a. Regelungen zur Ladungssicherung und zur Haftung. Diese Regelungen betreffen den Absender und den Frachtführer.
- Der Frachtführer ist der Spediteur und nicht der Fahrzeugführer. Die Verpflichtung zur Ladungssicherung regelt der § 412 Absatz 1 HGB.

Der Absender ist zur Ladungssicherung verpflichtet

Beförderungssichere Verladung = Ladungssicherung

Eine beförderungssichere Verladung setzt nicht nur eine dem Transportweg der Ware angepasste und ausreichende Verpackung voraus, welche eine eigene Gefährdung des Inhaltes oder Gefährdung anderer Güter ausschließt, sondern auch eine sichere Befestigung und Verladeweise, welche ein Umfallen, Verschieben und Herabfallen während des Transportes (auch in Extremsituationen) verhindert.

Frachtführer

Bereitstellung eines geeigneten Fahrzeugs + betriebssichere Verladung

- **Betriebssichere Verladung**
- Der Frachtführer ist für die betriebssichere Verladung verantwortlich.
- Das bedeutet, dass durch die Art der Beladung die Betriebssicherheit des Fahrzeugs nicht beeinträchtigt oder in Frage gestellt wird (Lenkfähigkeit, Stabilitätsverlust durch falsche Lastverteilung, Überladung).
- Das Fahrzeug muss mit der Ladung auf der gesamten Fahrstrecke jeder Verkehrslage gewachsen sein.

Frachtführer

Bereitstellung eines geeigneten Fahrzeugs betriebssichere Verladung

- Die Einhaltung der zulässigen Nutzlast und einer gleichgewichtigen Belastung der Ladefläche (Lastverteilung) als auch keine über die Fahrzeugabmessungen hinausragende Beladung, gehören zu den Pflichten des Frachtführers, da hiervon die Betriebssicherheit des Fahrzeugs abhängt.
- **Der Frachtführer muss darauf achten , dass das beladene Fahrzeug allen Anforderungen des Straßenverkehrs jederzeit genügt.**
- In der Praxis ist der Fahrer als Erfüllungsgehilfe des Frachtführers für die Überwachung bzw. die Durchführung der betriebssicheren Verladung verantwortlich.

Frachtführer

- Gemäß HGB können ganz bestimmte Vereinbarungen getroffen werden.
- Verkehrsrechtliche Verantwortung bleibt unveränderlich bestehen!

Verlader
(Leiter der Ladearbeit)

- § 22 StVO richtet sich nicht nur an den Fahrer des Fahrzeuges, sondern an jeden, der für die ordnungsgemäße Verstauung der Ladung verantwortlich ist, insbesondere aber an denjenigen, der unter eigener Verantwortung das Fahrzeug beladen hat.

- Verantwortlich ist hier der „Leiter der Ladearbeit“. Diese Person muss eigenverantwortlich handeln können und sie muss das Recht haben, die Beladung ungeeigneter oder nicht ausreichend ausgerüsteter Fahrzeuge abzulehnen.

Rechtsprechung

- **Verantwortlichkeit des Verladers für die Ladung**
- **Grundsatzurteil zum Verladerverstoß gem. § 22 StVO:**
- Nach § 22 StVO ist neben dem Führer und Halter des Fahrzeugs auch der **Leiter der Ladearbeit** für die verkehrssichere Verstauung der Ladung verantwortlich.

- ***OLG Stuttgart , Beschluss v. 27. 12. 1982 - 1 Ss 858/82***

Zusammenhänge der Rechtsvorschriften mit ihren Besonderheiten

Gerichtsurteil zu StVO § 22 Absatz I - Sicherung der Ladung

Die Sicherung der Ladung eines Fahrzeuges muss in Fahrtrichtung so ausgelegt sein, dass **bergab bei Vollbremsung** die Ladung noch sicher gehalten wird.

Dazu muss die Ladung mit mindestens einer Kraft, die dem **Eigengewicht der Ladung entspricht**, gegen Bewegungen in Fahrtrichtung gesichert werden.

Die Ladung muss nach hinten mit mindestens einer Kraft, die dem **halben Ladungsgewicht** entspricht gesichert werden. Das gleiche gilt für die Sicherung nach beiden Seiten.

Neben dem Lenker und dem Halter des Fahrzeugs ist auch der Verladeleiter für die **verkehrssichere Verstauung** der Ladung verantwortlich.

AG Dortmund, Urteil v. 13.08.1984 – 88 OWi 42 Js 1852/84;
OLG Stuttgart, Urteil v. 27.12.1982 –1 Ss 858/82;
Qelle: NPA 916 StVO Blatt 5 u. 6

Rechtsprechung

- **Das Urteil des OLG Stuttgart wurde durch das OLG Celle mit Beschluss vom 28.02.07, Az.: 322 Ss 39/07 bestätigt.**
- **Die Urteile des OLG Stuttgart und des OLG Celle wurde durch das Bundesverfassungs-gericht mit Beschluss vom 28.11.07, Az.: 2 BvR 791/07 bestätigt.**

Zusammenhänge der Rechtsvorschriften mit ihren Besonderheiten

§ 130 Abs. 1 OWiG Verletzung der Aufsichtspflicht

(➔Ahndung bei Straftaten bis zu 1 Million Euro möglich**)**

„Die **schuldhafte Verletzung der Aufsichtspflicht** ist die Tathandlung (das tatbestandsmäßige Unterlassen) einer Ordnungswidrigkeit nach § 130 Abs. 1 OWiG.

Die **Aufsichtspflicht wird erfüllt** durch

- Schaffung einer geeigneten Betriebsorganisation durch Aufgabendefinition
- Aufgabenübertragung auf geeignete Personen
- ordnungsgemäße Anleitung des Weisungsempfängers
- angemessene Verlaufskontrolle und
- Überwachung der Delegationsempfänger.

Alle Schritte einschließlich der Überwachung *sind zu dokumentieren*, um dem Betroffenen und seinem Verteidiger im Falle eines Falles das Leben leicht zu machen.“

Beschluss des OLG Jena vom 02. November 2005 – 1 Ss 242/05
Quelle: NStZ 2006, 533

VDI-Vorschriften zur Ladungssicherung

Name	Bezeichnung	Ausgabe	
VDI 2700	**Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen**	2004-11	
VDI 2700 Blatt 1	**Ausbildung und Ausbildungsinhalte**	2005-03	
VDI 2700 Blatt 2	**Zurrkräfte**	2002-11	
VDI 2700 Blatt 3.1	**Zurrmittel**	2006-10	
VDI 2700 Blatt 3.2	**Einrichtungen und Hilfsmittel zur Ladungssicherung**	2006-09	
VDI 2700 Blatt 4	**Lastverteilungsplan**	200-05 2008-09	**E**
VDI 2700 Blatt 5	**Qualitätsmanagementsysteme**	2001-04	

VDI-Vorschriften zur Ladungssicherung

Name	Bezeichnung	Ausgabe	
VDI 2700 Blatt 6	**Zusammenladung von Stückgütern**	2006-10	
VDI 2700 Blatt 7	**LASI im Kombinierten Ladungsverkehr**	2000-07	
VDI 2700 Blatt 14	**Ermittlung von Gleitreibbeiwerten**	2009-05	E
VDI 2700 Blatt 15	**Rutschhemmende Materialien**	2009-05	
VDI 2700 Blatt 16	**Transporter bis 7,5 t zGM**	2009-07	
VDI 2700a	**Ausbildungsnachweis Ladungssicherung**	2008-07	

Zusammenhänge der Rechtsvorschriften mit ihren Besonderheiten

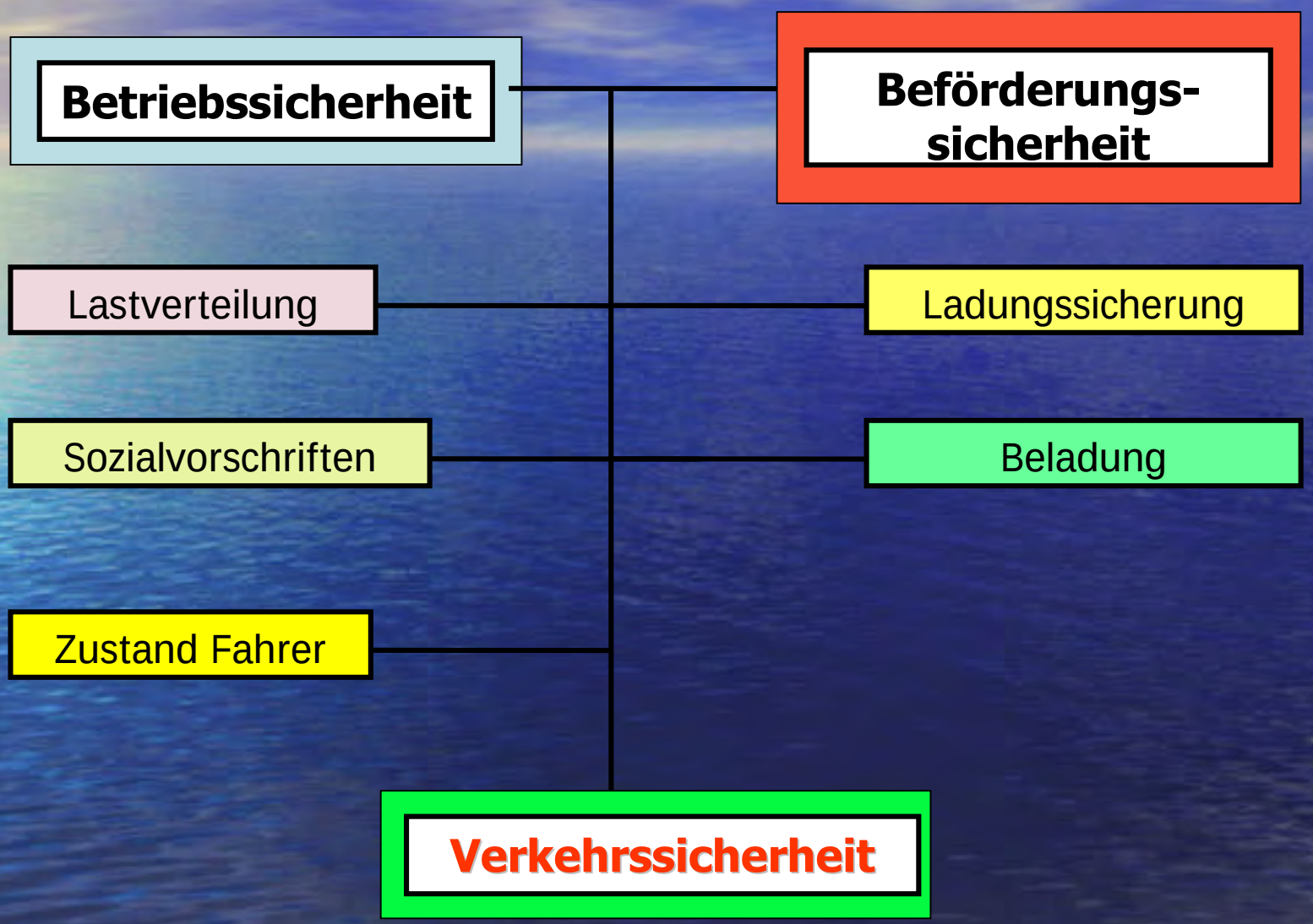

Zusammenhänge der Rechtsvorschriften mit ihren Besonderheiten

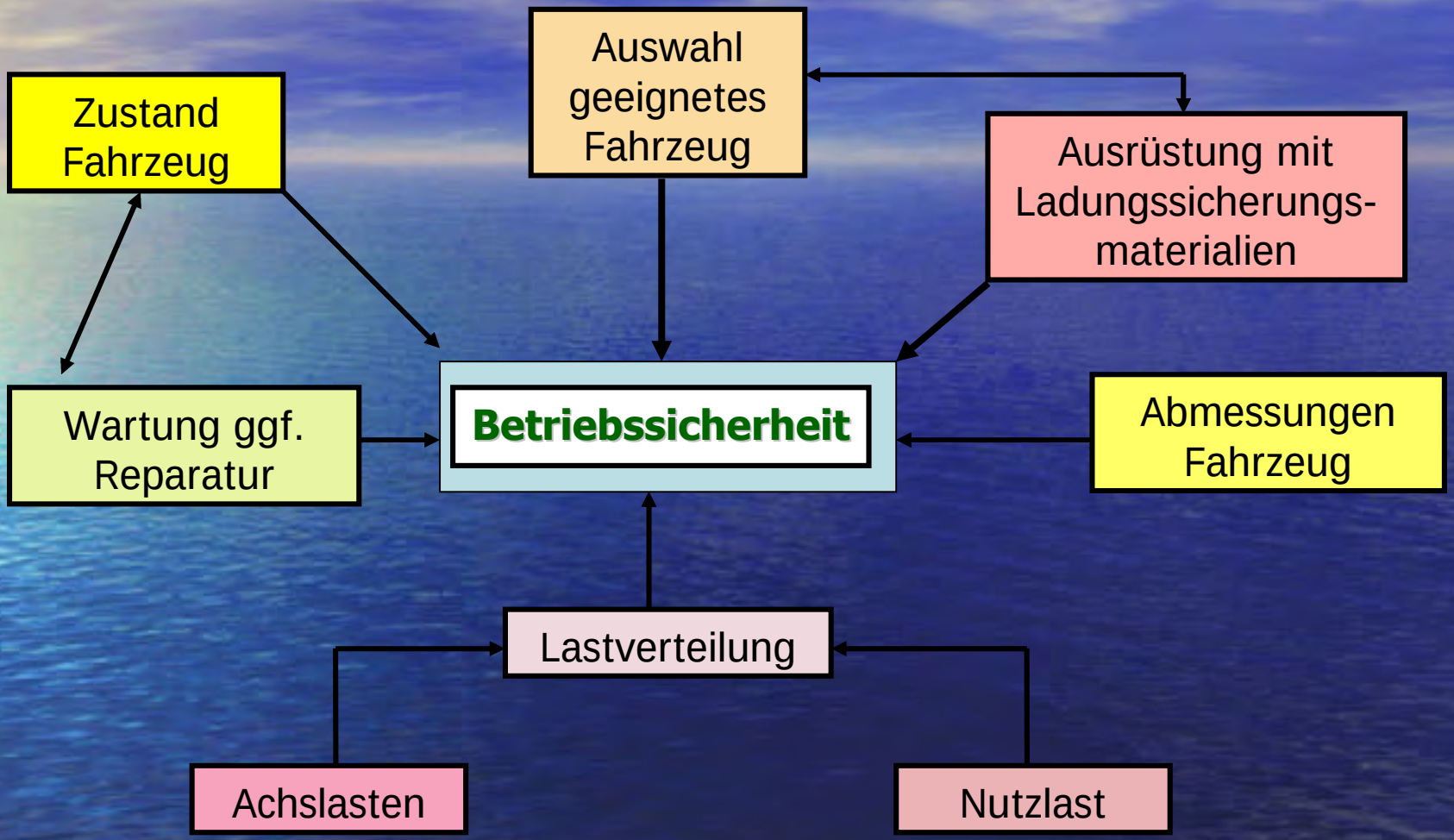

Zusammenhänge der Rechtsvorschriften mit ihren Besonderheiten

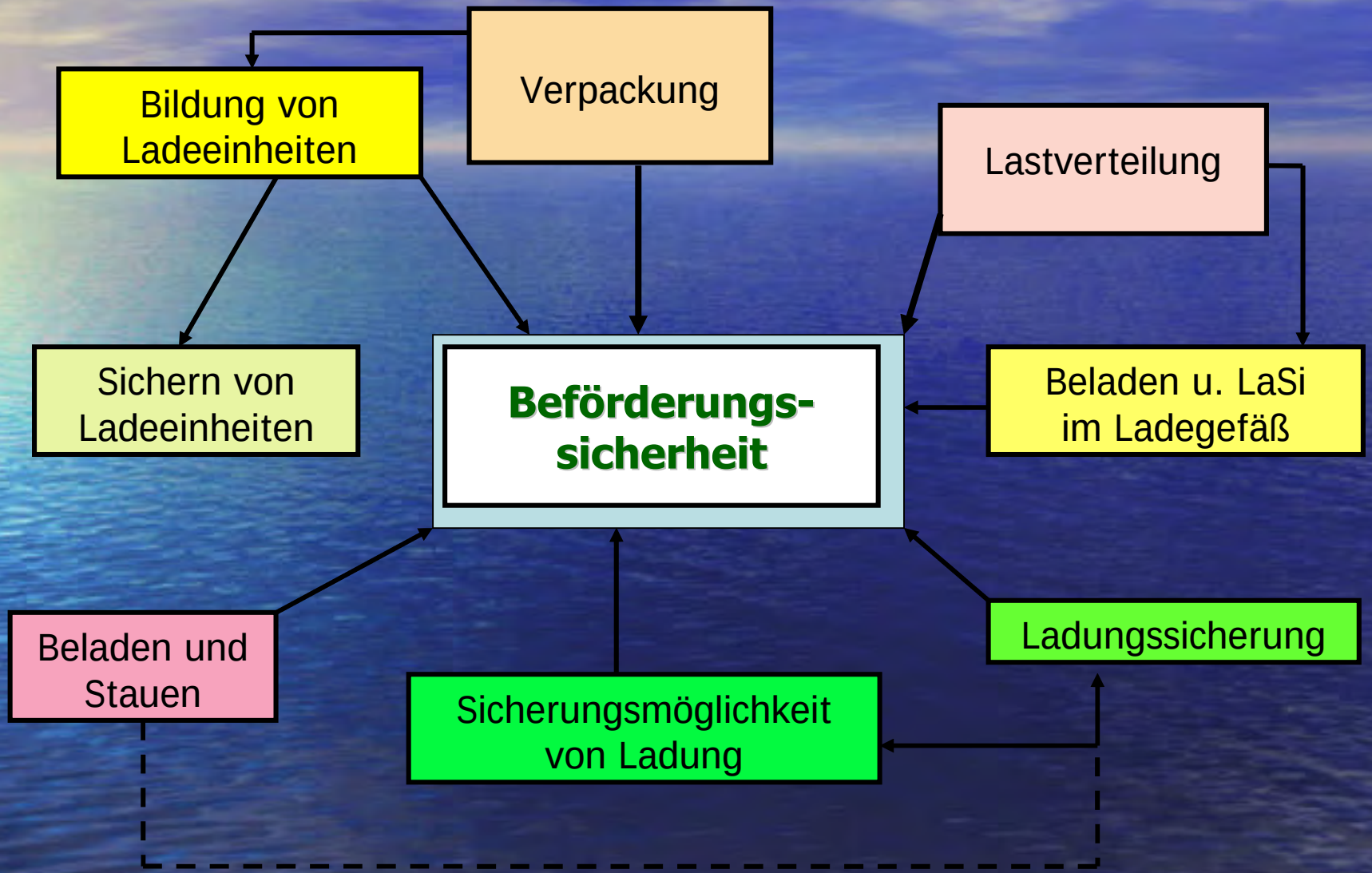

Handelsgesetzbuch

- § 410 HGB - Gefährliches Gut
- § 411 HGB - Verpackung, Kennzeichnung
- § 412 HGB - Verladen und Entladen

§ 410 HGB Gefährliches Gut

- (1) Soll gefährliches Gut befördert werden, so hat der Absender dem Frachtführer rechtzeitig in Textform die genaue Art der Gefahr und, soweit erforderlich, zu ergreifende Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen.
- (2) Der Frachtführer kann, sofern ihm nicht bei Übernahme des Gutes die Art der Gefahr bekannt war oder jedenfalls mitgeteilt worden ist,

1. gefährliches Gut ausladen, einlagern, zurückbefördern oder soweit erforderlich, vernichten oder unschädlich machen, ohne dem Absender deshalb ersatzpflichtig zu werden, und

2. vom Absender wegen dieser Maßnahmen Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

Problem Verpackungsart- Aufsetztanks

§ 411 HGB Verpackung, Kennzeichnung

- Der Absender hat das Gut, soweit dessen Natur unter Berücksichtigung der vereinbarten Beförderung einer Verpackung erfordert, so zu verpacken, dass es vor Verlust und Beschädigung geschützt ist und dass auch dem Frachtführer keine Schäden entstehen.

§ 412 HGB Verladen und Entladen

- (1) Soweit sich aus den Umständen oder der Verkehrssitte nicht etwas anderes ergibt, hat der Absender das Gut beförderungssicher zu laden, zu stauen und zu befestigen (verladen) sowie zu entladen. Der Frachtführer hat für die betriebssichere Verladung zu sorgen.

Vertragsrecht

- **Vertragsbedingungen für den Güterkraftverkehrs-Speditions- und Logistikunternehmer – VBGL**
- **Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im int. Straßengüterverkehr, CMR -** Art. 17 (4c) CMR
- **Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen -** ADSp 2003
- **Bürgerliches Gesetzbuch - BGB**
  § 823 **Schadensersatzpflicht**

§ 823 Schadensersatzpflicht

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die

  Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines Anderen widerrechtlich verletzt, ist dem Anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- (2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt.

Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBefG
Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiffahrt - GGVSEB
GGVSEB-Durchführungsrichtlinie -RSEB

- Zu § 2 RSEB - Begriffsbestimmungen
- Zu § 3 RSEB - Zulassung zur Beförderung
- Zu §§ 17-29 RSEB - Pflichten der Beteiligten
- Anlage 7 - Buß- und Verwarnungskatalog

Prüfliste nach der GGKontrollV, Anlage 1

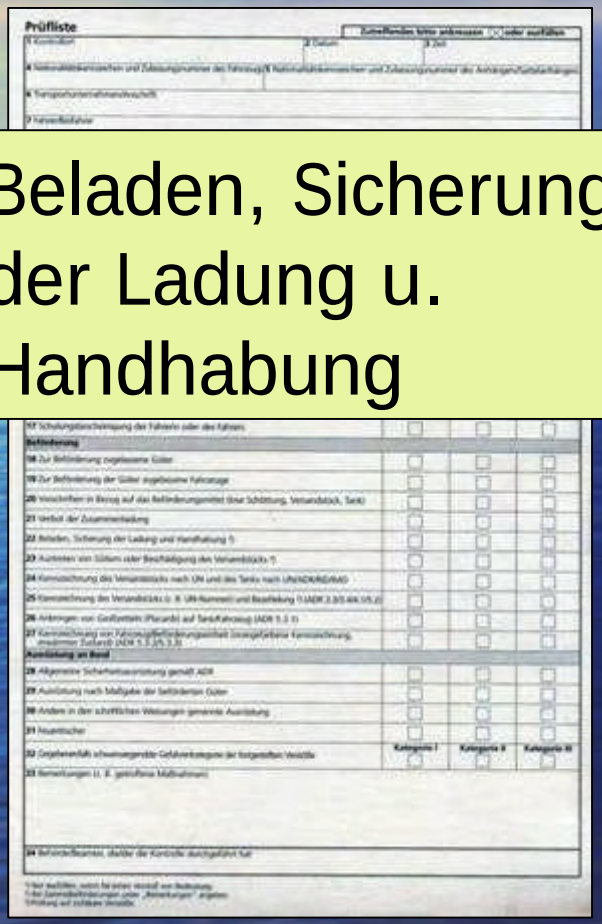
Prüfliste

Unterlagen an Bord

Beförderung

Beladen, Sicherung der Ladung u. Handhabung

Ausrüstung an Bord

Kategorien I - III

Untersagung der Weiterfahrt

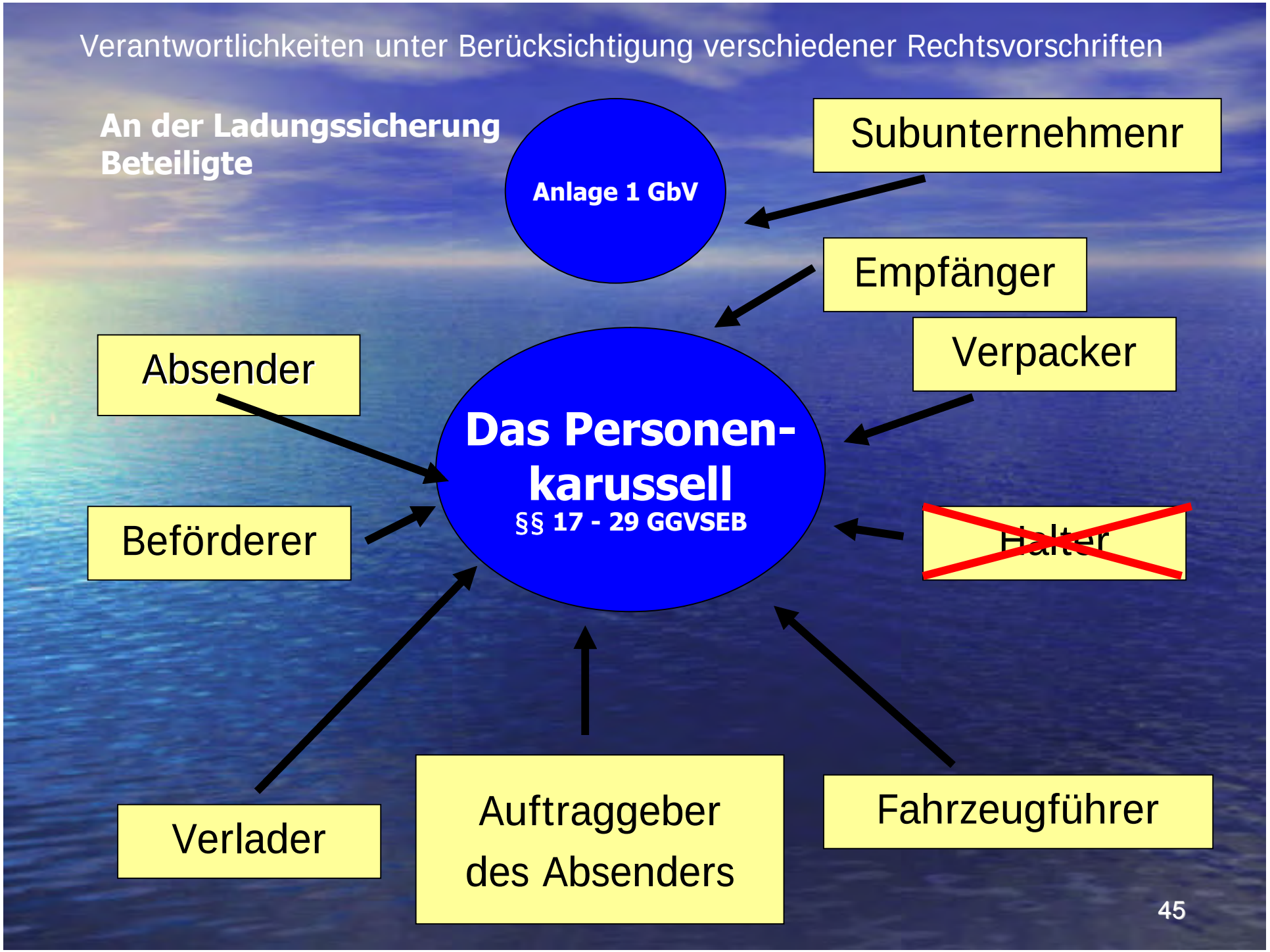
An der Ladungssicherung Beteiligte
Anlage 1 GbV
Subunternehmenr
Empfänger
Verpacker
Absender
Das Personen-karussell
§§ 17 - 29 GGVSEB
Beförderer
Halter
Verlader
Auftraggeber des Absenders
Fahrzeugführer

Ladungssicherung

Fahrzeugführer

§ 29 (1) (7.5.7 ADR) i.V.m.

§ 37 (1) Nr. 21 a GGVSEB

- eine Vorschrift über die Beladung oder die Handhabung nicht beachtet
- Handhabung und Verstauung

300 Euro

Ladungssicherung

Verlader

§ 29 (1) (7.5.7 ADR)

i.V.m. § 37 (1) Nr. 21 a GGVSEB

- eine Vorschrift über die Beladung oder die Handhabung nicht beachtet
- Handhabung und Verstauung

500 Euro

Ladungssicherung

Beförderer

§ 19 (2) Nr. 15 (7.5.7.1 ADR)

i.V.m. § 37 (1) Nr. 6 o GGVSEB

Dem Fahrzeugführer die erforderliche Ausrüstung zur Durchführung der Ladungssicherung nicht übergeben

800 Euro

Ladungssicherung eines kennzeichnungspflichtigen Lkw

Halter

§ 31 Abs. 2, 3 § 69 a StVZO

Sie ordneten die Inbetriebnahme eines **Lastkraftwagens** bzw. dessen Anhängers mit gefährlichen Gütern in **kennzeichnungspflichtigen** Mengen an bzw. ließen sie zu, obwohl die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung wesentlich beeinträchtigt war.

405 Euro 3 Punkte

Besonderheit: **Nach Wegfall der gefahrgutrechtlichen Halterverantwortlichkeit ist ein Verstoß weiterhin nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung möglich.**

Ladungssicherung

- **Handhabung und Verstauung (Ladungssicherung und Stapelung)**
- **7.5.7.1 ADR**

- in Verbindung mit der VDI 2700, DIN EN 12195 (Ladungssicherung von Straßenfahrzeugen) i.V.m. §§ 22, 49 StVO u.H.a. § 24 StVG.

Ladungssicherung 7.5.7.1 ADR

- Die Fahrzeuge oder Container müssen gegebenenfalls mit Einrichtungen für die Sicherung und Handhabung der gefährlichen Güter ausgerüstet sein. Versandstücke..... müssen durch geeignete Mittel gesichert werden, ..., dass eine Bewegung während der Beförderung, durch die die Ausrichtung der Versandstücke verändert wird oder die zu einer Beschädigung der Versandstücke führt, verhindert wird.

- Wenn gefährliche Güter zusammen mit anderen Gütern .....

- Wenn Verspannungen wie Bänder oder Gurte verwendet werden, dürfen diese nicht überspannt werden, so dass es zu einer Beschädigung oder Verformung des Versandstücks kommt.

- Versandstücke dürfen nicht gestapelt werden, es sei denn, sie sind für diesen Zweck ausgelegt.

Besondere Ladungssicherung von Gasgefäßen Klasse 2 ADR 7.5.11 ADR

CV 9 (Stöße, Umfallen, Herabfallen)

CV 10 (liegend festgelegt, Schutz Rtg. Fz-Mitte pp.)

Besondere Ladungssicherung

sog. Handwerkerregelung

nach 1.1.3.1 c ADR

Freistellung in Zusammenhang mit der Art der Beförderungs-durchführung

Es sind Maßnahmen zu treffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern

Beispiele gem. RSEB

- Ausreichende Ladungssicherung
- Wirksamer Schutz von Verschlussventilen
- Sichere Verschlüsse

§ 29 Abs. 1 GGVSEB
Pflichten mehrerer Beteiligter im Straßenverkehr

- *Der **Verlader** **und** der **Fahrzeugführer** im Straßenverkehr haben die Vorschriften über .....die Beladung und die Handhabung nach Unterabschnitt.... 7.5.7 ADR zu beachten.*
- **Bestimmtheitsgrundsatz**
- Die RSEB unter Nr. 29.1 verlangt im Straßenverkehr, eine eindeutige Pflichtenzuweisung beim Vorhandensein von mehreren Adressaten. Konkret wird hierzu ausgeführt:
- Der Bestimmtheitsgrundsatz verlangt eine eindeutige Pflichtenzuweisung wenn mehrere Adressaten handeln sollen. Durch die Verwendung des Wortes „und“ wird zum Ausdruck gebracht, dass bei den Mehrfachverantwortlichkeiten die Adressaten gleichrangig zur Erfüllung der Rechtspflichten nach § 29 Absätze 1 bis 4 angehalten sind.

Beladung erst nach Feststellung der Gesetzeskonformität

Die bisher allgemein gültigen, aber mehr einem Empfehlungscharakter gleichzusetzenden Vorschriften der Unterabschnitte 7.5.1.1, 7.5.1.2, 7.5.1.3 Satz 2, wurden durch die neue GGVSEB in den Pflichtenkatalog mit aufgenommen.

Allgemeine Vorschriften
7.5.1.1 ADR

Bei der Ankunft am Be- und Entladeort, ... müssen das Fahrzeug und der Fahrzeugführer ... (insbesondere hinsichtlich der Sicherheit, der Sicherung, der Sauberkeit und der ordnungsgemäßen Funktion der bei der Be- und Entladung verwendeten Ausrüstung) den Rechtsvorschriften entsprechen.

Allgemeine Vorschriften
7.5.1.2 ADR

Die Beladung darf nicht erfolgen, wenn

- eine Kontrolle der Dokumente
- eine Sichtprüfung des Fahrzeugs ... sowie ihrer bei der Be- und Entladung verwendeten Ausrüstung

zeigt, dass das Fahrzeug, der Fahrzeugführer, ein Großcontainer, ein Schüttgutcontainer, ein Tankcontainer, ein ortsbeweglicher Tank oder ihre Ausrüstung den Rechtsvorschriften nicht genügt.

Allgemeine Vorschriften 7.5.1.3 Satz 2 ADR

Vor dem Beladen muss das Fahrzeug oder der Container von innen und außen untersucht werden, um sicherzustellen, dass keine Beschädigungen vorliegen, welche die Unversehrtheit des Fahrzeugs oder Containers oder der zu verladenen Versandstücke beeinträchtigen könnte.

Bußgeld

Verlader	**Beladung trotz Rechtsnonkonformität**
500 €	Beladung trotz einer bei Sichtprüfung festgestellten Rechtsnonkonformität.
§ 29 (1) (7.5.1.2, 7.5.1.3 ADR)	**§ 37 (1) Nr. 21 a GGVSEB u.H.a. § 10 GGBefG**

StGB
Schadensfälle

Strafgesetzbuch – StGB

§ 222 StGB Fahrlässige Tötung
§ 223 StGB Körperverletzung
§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung
§ 226 StGB Schwere Körperverletzung
§ 227 StGB Körperverletzung mit Todesfolge
§ 229 StGB Fahrlässige Körperverletzung
§ 315 StGB Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr
§ 315b StGB Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr
§ 319 StGB Baugefährdung

§ 324 StGB Gewässerverunreinigung
§ 324a StGB Bodenverunreinigung

§ 325 StGB Luftverunreinigung

§ 328 StGB Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern

§ 330 StGB Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat
§ 330a StGB Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften

Verwarn- und Bußgeldtatbestände

- Führer anderes Kfz/Anhänger

  35,- Euro
- Mit Gefährdung Anderer

  50,- Euro, 3 Punkte
- Mit Schädigung (Unfall)

  60,- Euro, 3 Punkte

- gem. OLG Celle v. 28.02.07 ist wie beim Fahrzeugführer so zu verfahren

Verwarn- und Bußgeldtatbestände:

- Führer Lkw auch mit Anhänger
  50,- Euro, 1 Punkt
- Mit Gefährdung 75,- Euro 3 Punkte
- Mit Schädigung 100,- Euro 3 Punkte

- gem. OLG Celle v. 28.02.07 ist wie beim Fahrzeugführer so zu verfahren

Bußgeldtatbestand Halter

- Zulassen/anordnen der Inbetriebnahme anderes Kfz — 135,- Euro, 3 Punkte
- Mit Gefährdung — 165,- Euro, 3 Punkte
- Mit Schädigung — 200,- Euro, 3 Punkte

Bußgeldtatbestand Halter

- Zulassen/anordnen der Inbetriebnahme Lkw/Anhänger 270,- Euro, 3 Punkte
- Mit Gefährdung 325,- Euro, 3 Punkte
- Mit Schädigung 390,- Euro, 3 Punkte

CTU-Packrichtlinie

- Containerpackrichtlinie
- Grundsätzlich nicht für die Straße geschaffen
- Schwierigkeiten bei der Verantwortlichkeiten-zuordnung – (Eingang über See)

  (Verlader ist, wer das gefährliche Gut an den Fahrzeugführer übergibt)

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit